

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des STB-Präsidiums

(gemäß § 16 STB-Satzung)

Stand: 25.02.2011

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeiten des Präsidiums für die sich aus der Satzung des STB ergebenden Aufgaben und Arbeitsbereiche und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Verwaltungsangelegenheiten.

1. Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 10, Abs. 4, der STB-Satzung in der Fassung vom 13.11.2010.
2. Die Sitzungen des STB-Präsidiums finden in der Regel alle 4 Wochen statt.
3. Die Einberufung der Sitzungen soll durch Bekanntgabe in der vorherigen Sitzung und auf Veranlassung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten durch Einladung durch die Geschäftsstelle eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung bei dem Präsidenten eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, kann nur entschieden werden, wenn das Präsidium sie als dringlich anerkennt.
5. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums hat der Präsident zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
6. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dem anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten / Vizepräsident GF geleitet.
7. Wenn das Präsidium nichts anderes beschließt, tagt es unter Hinzuziehung der leitenden Mitarbeiter des STB. Die Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter des STB in beratender Funktion ist gestattet.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
9. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Über die Sitzungen und Ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter oder einem Vertreter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen.
11. Die hauptsächlichen Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind durch ihre Funktionsbereiche gekennzeichnet. Zur Erfüllung der übrigen Aufgaben werden jeweils nach dem Landesturntag in einer Präsidiumssitzung die noch nicht durch die Funktion vorgegebener Arbeitsbereiche auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder verteilt. Dabei soll nach Möglichkeit die Organisationsstruktur der Geschäftsstelle berücksichtigt werden.
12. Alle laufenden Angelegenheiten werden von der STB-Geschäftsstelle erledigt. Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums, sofern sie von der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen werden

13. Vorgänge von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich fachlich-inhaltlich, organisatorisch-verwalterisch oder in finanzieller Hinsicht von den Alltagsgeschäften abheben. Insbesondere sind dies die Planung, Steuerung und Umsetzung der strategischen Schwerpunktsetzung (inhaltlich, organisatorisch und finanziell) unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wie Haushalt und Jahresprogramm. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte kann es sich dabei handeln um

- allgemeine Grundsatzserklärungen
- Konzepte oder Richtlinien
- Rahmenrichtlinien für die Zusammenarbeit mit allen Sportorganisationen sowie politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Institutionen
- fachliche/überfachliche und verbandliche/überverbandliche Projekte/Modellvorhaben in allen Aufgabenbereichen
- Antragstellungen, die sich aufgrund des einzuschlagenden Verfahrens und/oder der besonderen Inhalte von den laufenden Antragsstellungen unterscheiden
- Grundsätze für die Leitung und Koordinierung der STB-Einrichtungen
- Angelegenheiten, die laut Haushalts- und Finanzordnung des STB in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen
- sonstige Angelegenheiten, die durch die Satzung des STB als Aufgaben des Präsidiums definiert sind.

14. Für die Behandlung der Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung gilt für Verfahren:

- a) Auftragserteilung
durch das Präsidium des STB über die Geschäftsführung.
- b) Auftragsdurchführung
 - Bearbeitung des Aufgabenkomplexes durch die entsprechenden Abteilungen der Geschäftsstelle und Genehmigung durch die Geschäftsführung
 - Absprache mit dem jeweils zuständigen Mitglied des Präsidiums, in fachlichen Angelegenheiten zusammen mit dem jeweiligen Bereichsvorstand und ggf. mit dem Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse.
- c) Fertigung von Vorlagen für das Präsidium mit entsprechender Beschlussformulierung.
- d) Beschlussfassung durch das Präsidium
- e) Beschlussausführung durch die Geschäftsstelle bzw. die dort zuständige Abteilung.

15. Diese Geschäftsordnung wurde am 25.02.2011 vom STB-Hauptausschuss beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Aufgabenbeschreibung Präsidium

Vormerkung

Der Präsident leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Verband gemäß der Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses.
Das Präsidium hat die Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

Das Präsidium hat lt. § 10 der vorgesehenen Satzung als Organ folgende Aufgaben:

- 1.1. Festlegung der Zielsetzung der Verbandspolitik,
- 1.2. Koordination der einzelnen Verbandsgremien,
- 1.3. Bildung von Präsidialausschüssen und Kommissionen sowie Berufung deren Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden,
- 1.4. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers des STB, sofern kein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied gewählt ist,
- 1.5. Bewilligung von planmäßigen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe der Haushalts- und Finanzordnung,
- 1.6. Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- 1.7. Einberufung des Schwäbischen Turntags, des Hauptausschusses und des Präsidiums

Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben bringt jedes Mitglied des Präsidiums Erfahrungen und Kenntnisse aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein bzw. übernimmt für Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich fallen, die Federführung und Vertretung des Präsidiums gegenüber Dritten.

Gemäß § 10, Abs. 7, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Präsident, die Vizepräsidenten 1.1 bis 1.10 und der Vizepräsident Geschäftsführung soweit bestellt. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

Neben den oben erwähnten Gemeinschaftsaufgaben sind für die verschiedenen Präsidiumsressorts detailliertere Aufgaben und Zuständigkeiten in separaten Funktionsbeschreibungen beschrieben.